

Andreas van der Broeck/Eva-Maria Steinberger

Kopftuchurteil und kein Ende: Über die Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts¹ in den Ländern

1 Einleitung

Noch immer beschäftigt die deutsche Justiz das mittlerweile mehr als drei Jahre alte Kopftuchurteil des Bundesverfassungsgerichts. Damals beehrte eine junge Muslima die Einstellung in den staatlichen Schuldienst, weigerte sich aber, ohne das islamische Kopftuch bekleidet Unterricht zu halten. Die Schulbehörde sah sie u.a. mit dem Hinweis auf die Pflicht des Beamten zu weltanschaulich-religiöser Neutralität als ungeeignet an.

Der Fall durchlief die Instanzen² bis schließlich das Bundesverfassungsgericht entscheiden musste. Die Verfassungsrichter äußerten, der mit der zunehmenden religiösen Pluralität verbundene Wandel könne möglicherweise „zum Anlass einer Neubestimmung des zulässigen Ausmaßes religiöser Bezüge in der Schule“ genommen werden³. Jedenfalls bedürfe die Begründung einer Dienstpflicht für Lehrer, auf Erkennungsmerkmale ihrer Religionszugehörigkeit in Schule und Unterricht zu verzichten, eines Gesetzes durch den jeweils zuständigen Landesgesetzgeber⁴. In der Entscheidung wird teilweise schon eine Wende hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem Verfassungsgericht und dem Gesetzgeber gesehen, weil zukünftig der Gesetzgeber gerade in Abwägungsfragen mehr gefordert werde⁵.

Zwischenzeitlich haben viele Länder von ihrer Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht; teilweise befinden sich die neuen Regelungen ihrerseits schon wieder auf dem gerichtlichen Prüfstand.

Im Januar dieses Jahres wies der Bayerische Verfassungsgerichtshof⁶ die Popularklage der islamischen Religionsgemeinschaft in Bayern zurück. Der Verein hatte sich erfolglos gegen eine Bestimmung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen gewandt, die den Lehrern das Tragen solcher äußerer Symbole und Kleidungsstücke im Unterricht verbietet, die eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung ausdrücken und bei den Schülern oder Eltern auch als Ausdruck einer Haltung verstanden werden können, die mit den verfassungsrechtlichen Grundwerten und Bildungszielen der Verfassung einschließlich den christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerten nicht vereinbar ist⁷.

¹ BVerfG, Urteil vom 24.09.2003 – 2 BvR 1436/02, NJW 2003, S. 3111 ff.

² Vgl. zur Ausgangsentscheidung des VG Stuttgart vom 24.03.2000 die Anmerkungen von *Langenfeld, C.*, Darf eine muslimische Lehrerin in der Schule ein Kopftuch tragen?, in: RdJB 2000, S. 303.

³ BVerfGE, NJW 2003, S. 3111 (S. 3113).

⁴ Vgl. dazu: *Morlok, M.*, Der Gesetzgeber ist am Zug: Zum Kopftuchurteil des BVerfG, in: RdJB 2003, S. 381 ff.

⁵ Vgl. dazu: *Morlok, M.*, ebd., S. 391.

⁶ BayVerfGH, Urteil vom 15.01.2007 – Vf 11-VII-05.

⁷ Art. 59 Abs. 2 S. 3 BayEUG lautet: Äußere Symbole und Kleidungsstücke, die eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung ausdrücken, dürfen von Lehrkräften im Unterricht nicht getragen werden, sofern die Symbole oder Kleidungsstücke bei den Schülerinnen und Schülern oder den Eltern auch als Ausdruck einer Haltung verstanden werden können, die mit den verfassungsrechtlichen Grundwerten und Bildungszielen der Verfassung einschließlich den christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerten nicht vereinbar ist.

Ebenso erfolglos blieb vor wenigen Tagen die Klage einer Kopftuch tragenden Lehrerin muslimischen Glaubens auf Einstellung in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen im Beamtenverhältnis auf Probe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf⁸.

Beide Gerichte mussten sich vor allem mit dem Einwand auseinandersetzen, durch den Schutz christlicher Werte in dem jeweiligen Landesgesetz sei eine Privilegierung erfolgt, die zulasten des Islams einseitig das Kopftuch verbiete und deshalb mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes unvereinbar sei.

Die Betrachtung der einzelnen landesgesetzlichen Regelungen als Ergebnis der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergibt ein sehr unterschiedliches Bild:

2 Keine Gesetzesänderungen

Fünf von sechzehn Bundesländern⁹ sind bisher nicht gesetzgeberisch tätig geworden und haben sich damit im Sinne einer offenen Neutralität an ihren Schulen entschieden. Hier fehlt also die vom Bundesverfassungsgericht für den Fall eines Kopftuchverbotes für erforderlich gehaltene landesgesetzliche Grundlage, so dass das Unterrichten mit Kopftuch damit grundsätzlich möglich ist.

3 Bestimmungen mit Berufung auf die christlich-abendländische Tradition

Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, das Saarland, Rheinland-Pfalz und Hessen haben hingegen in ihren Gesetzen bzw. Gesetzesentwürfen Lehrkräften das Tragen von Kopftüchern an staatlicher Schule verboten. Auch der Gesetzesentwurf der DVU in Brandenburg sah ein solches Verbot vor¹⁰.

In Baden-Württemberg und Bayern werden den Lehrkräften dabei politische, weltanschauliche oder religiöse Manifestation oder auch solche äußere Symbole und Kleidungsstücke in der Schule untersagt, die weltanschauliche oder religiöse Überzeugungen dokumentieren. Von diesem Verbot werden „christliche und abendländische Bildungs- und Kulturwerte“ jedoch ausdrücklich ausgenommen¹¹. Gerade in dieser Formulierung wird vielfach ein Verstoß gegen das

⁸ Pressemitteilung vom 05.06.2007 zu VG Düsseldorf, Urteil vom 05.06.2007, 2 K 6225/06.

⁹ Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (www.uni-trier.de/~ievr/kopftuch/kopftuchrechts.htm).

¹⁰ Gesetzesentwurf der DVU zur Änderung von § 18 des Beamtengesetzes des Landes Brandenburg, Landtags-Drs. 3/6487. Der Landtag lehnte den Entwurf allerdings ab, Landtags-Drs. 4/508. Beim Gesetzesentwurf ist es bisher auch in Rheinland-Pfalz geblieben. Auch hier lehnte der Landtag den Gesetzesentwurf der CDU ab, Landtags-Drs. 14/3855.

¹¹ *Haselbach*, FAZ vom 25.08.2004, S. 36;

§ 38 II des baden-württembergischen Schulgesetzes lautet: „Lehrkräfte an öffentlichen Schulen nach § 2 Abs.1 dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußere Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Schülern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrkraft gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Art. 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung des Erziehungsauftrags nach Art. 12 I, Art. 15 I und Art. 16 I der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und die entsprechende Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1. Das religiöse Neutralitätsgebot des Satzes 1 gilt nicht im Religionsunterricht nach Art. 18 Satz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg.“

Art. 59 II des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesens lautet: „Die Lehrkräfte (...) müssen die verfassungsrechtlichen Grundwerte glaubhaft vermitteln. Äußere Symbole und Kleidungsstücke, die eine religiös

verfassungsrechtliche Gebot der strikten Gleichbehandlung aller Religionen durch den Staat gesehen, denn das Prinzip weltanschaulich-religiöser Neutralität konstituiere keinen christlichen Staat, sondern schütze den Bürger vor *jeglicher* staatlicher Einflussnahme im Bereich von Weltanschauung und Religion¹². Kritiker wie *Böckenförde* halten ein solches Gesetz sogar für eine „echte Mogelpackung“: „Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum Kopftuchstreit mehrfach ausdrücklich betont, dass unabhängig von der konkreten gesetzlichen Regelung bezüglich religiöser Bezüge in der Schule auf jeden Fall alle Religionsgemeinschaften gleich behandelt werden müssen. Manche der inzwischen erarbeiteten oder schon beschlossenen Gesetze in den Bundesländern versuchen, diese Grundaussage des Urteils zu umgehen.“¹³

Zur Wahrung des Gleichheitsgebotes wird deshalb in der Lehre auch teilweise eine Einzelfallprüfung gefordert, wenn man nicht von vornherein alle religiösen Zeichen gleichermaßen und pauschal aus der Schule verbannen wolle¹⁴.

Zwischenzeitlich hat sich zu der baden-württembergischen Neuregelung des Schulgesetzes das Bundesverwaltungsgericht geäußert. Den Verweis auf die „christlichen und abendländischen Bildungs- und Kulturwerte“ sieht es als nicht gleichheitswidrig an. Das baden-württembergische Gesetz enthalte trotz der Erwähnung „christlicher und abendländischer“ Kulturwerte keine Bevorzugung christlicher Religionen. Die allgemeine Regelung des Gesetzes, nach der es unzulässig ist, in der Schule durch Bekleidung politische, religiöse oder weltanschauliche Bekundungen abzugeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu stören oder zu gefährden, treffe alle Konfessionen und Religionen gleichermaßen¹⁵. Die Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte von neutraler Warte sei etwas anderes, als die Bekundung eines individuellen Bekenntnisses. Das eine habe mit dem anderen nichts zu tun. Eine Privilegierung christlicher oder jüdischer Bekenntnisbekundung werde durch die Regelung nicht begründet.

In der landesgesetzlichen Regelung in Bayern¹⁶ sieht auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof keine unzulässige Bevorzugung der christlichen Konfessionen. Der Begriff „christlich“ umschreibe dabei ungeachtet seiner Herkunft aus dem religiösen Bereich eine von konkreten Glaubensinhalten losgelöste Wertewelt. Der Begriff „christlich“ sei so zu verstehen, wie ihn auch die bayerische Verfassung verwende. Darunter seien nicht die Glaubensinhalte einzelner christlicher Bekenntnisse zu verstehen, sondern die Werte und Normen, die, vom Christentum maßgeblich geprägt, auch weitgehend zum Gemeingut des abendländischen Kulturkreises geworden seien¹⁷.

In Übereinstimmung mit dem zuvor erwähnten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts bezeichnet der Begriff nach Auffassung der bayerischen Verfassungsrichter somit „eine von

oder weltanschauliche Überzeugung ausdrücken, dürfen von Lehrkräften im Unterricht nicht getragen werden, sofern die Symbole oder Kleidungsstücke bei den Schülern und Schülerinnen oder den Eltern auch als Ausdruck einer Haltung verstanden werden können, die mit den verfassungsrechtlichen Grundwerten und Bildungszielen der Verfassung einschließlich den christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerten nicht vereinbar ist. (...) Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst können im Einzelfall Ausnahmen von der Bestimmung des Satzes 3 zugelassen werden.“

¹² *Battis/Bultmann*, JZ 2004, S. 581 ff. (587).

¹³ *Böckenförde*, Herderkorrespondenz 58, Juni 2004, S. 286 ff.

¹⁴ Vgl. dazu *Langenfeld, C.*, Die Diskussion um das Kopftuch verkürzt das Problem der Integration, in: RdJB 2004, S. 7.

¹⁵ BVerwG, JZ 2004, S. 1179 (1181).

¹⁶ Vgl. Anm. 11.

¹⁷ Bay. Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 15.01.2007, Az. Vf 11-VII-05.

Glaubensinhalten losgelöste, aus der Tradition der christlich-abendländischen Kultur hervorgegangene Wertewelt, die nach der Verfassung unabhängig von ihrer religiösen Fundierung Geltung beansprucht“.

Noch anhängig ist eine Klage einer Lehrerin islamischen Glaubens, mit der sie sich gegen ein auf die neue Landesregelung gestütztes Kopftuchverbot wehrte. Das Verwaltungsgericht Stuttgart hatte ihr in erster Instanz Recht gegeben¹⁸. Zwar folgte es der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach an der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes selbst keine Zweifel bestünden. Allerdings sah das Verwaltungsgericht einen Gleichheitsverstoß bei der Anwendung des Gesetzes. In dem konkreten Fall war nach Auffassung des Gerichts das Verbot nur beim islamischen Kopftuch, nicht jedoch bei der Ordenstracht von Nonnen an einer staatlichen Grundschule durchgesetzt worden. Die Behördenentscheidung sei eine „bewusste Ungleichbehandlung aufgrund verfassungswidriger Erwägungen gewesen“. Es bleibt abzuwarten, wie der Verwaltungsgerichtshof Mannheim über die zugelassene Berufung entscheiden wird¹⁹.

Der baden-württembergische Kultusminister *Rau* kritisierte die Stuttgarter Entscheidung. Das Urteil sei nicht schlüssig. Einerseits erachte das Gericht das Schulgesetz für rechtmäßig, andererseits aber dürfe es in diesem einen Fall nicht angewendet werden. Bei dem Ordensgewand handele es sich um „Berufskleidung und einen zulässigen Ausdruck der christlich-abendländischen Kultur“²⁰. Damit ist die Diskussion um das Kopftuch in Baden-Württemberg noch nicht zu Ende.

Das Hessische Gesetz vom 18. Oktober 2004 verpflichtet die Lehrkräfte in Schule und Unterricht zur Wahrung der politischen, religiösen und weltanschaulichen Neutralität und verbietet Kleidungsstücke, Symbole u. ä., die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die Neutralität der Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden zu gefährden. Auch hier ist jedoch „der christlich geprägten abendländischen Tradition des Landes Hessen angemessen Rechnung zu tragen“²¹.

Eine ähnliche Auslegung staatlicher Neutralität im Rahmen christlicher Werte und abendländischer Tradition bestimmen das Saarland und Nordrhein-Westfalen²². Das Verwaltungsgericht Düsseldorf wies unter Hinweis auf die entsprechende landesgesetzliche Bestimmung²³ die Klage

¹⁸ VG Stuttgart, Urteil vom 07.07.2006, 18 K 3562/05.

¹⁹ Ein Verhandlungstermin im Berufungsverfahren ist derzeit noch nicht absehbar; Az. 4 S 516/07.

²⁰ <http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp>.

²¹ § 86 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes lautet: „Zur Gewährleistung der Grundsätze des § 3 Abs.1 haben Lehrkräfte in Schule und Unterricht politische, religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren; § 8 bleibt unberührt. Insbesondere dürfen sie Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale nicht tragen oder verwenden, die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in der Schule zu gefährden. Bei der Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 ist der christlich geprägten abendländischen Tradition des Landes Hessen angemessen Rechnung zu tragen. Für Lehrer im Vorbereitungsdienst kann die zuständige Behörde auf Antrag abweichend von Satz 2 im Einzelfall die Verwendung von Kleidungsstücken, Symbolen oder anderen Merkmalen zulassen, soweit nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen.“

²² Saarland: LandtagDrs. 12/1072 vom 12.02.2004; Nordrhein-Westfalen: LandtagDrs. 13/4564 vom 04.11.2003.

²³ § 57 Abs. 4 Satz 1 Schulgesetz NRW lautet: „Lehrerinnen und Lehrer dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußere Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Schülerinnen und Schülern oder den Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrerin oder ein Lehrer gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung des Erziehungsauftrags nach Artikel 7 und 12 Abs. 6 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und die entsprechende Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und

einer Kopftuch tragenden Lehrerin muslimischen Glaubens auf Einstellung in den öffentlichen Schuldienst des Landes im Beamtenverhältnis auf Probe ab. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung sei allerdings, so das Gericht, sowohl in der Begründung als auch in der Praxis der Durchsetzung von Dienstpflichten das Gebot strikter Gleichbehandlung der verschiedenen Glaubensrichtungen zu beachten. Hieraus ergebe sich, dass andere religiöse Bekundungen durch Lehrkräfte an öffentlichen Schulen gleichermaßen untersagt seien²⁴. Die Berufung wurde zugelassen.

4 Bestimmungen ohne Berufung auf die christlich-abendländische Tradition

Schleswig-Holstein, Bremen und Niedersachsen haben unterschiedliche Regelungen getroffen, ohne auf die christlich-abendländische Tradition zu verweisen.

In Schleswig-Holstein wird das Tragen religiöser Symbole in der Schule nicht untersagt, in der Zukunft sei aber auf der Basis dienstrechtlicher Kriterien zu entscheiden, ob auf Grund des konkreten Verhaltens einer Lehrkraft eine Pflichtverletzung vorliege. Es bleibe bei der Formulierung im Schulgesetz, dass die Schule die „religiösen und weltanschaulichen Grundsätze nicht verletzen darf, nach denen die Eltern ihre Kinder erziehen haben wollen“²⁵.

In Niedersachsen darf das äußere Erscheinungsbild von Lehrkräften in der Schule, auch wenn es von einer Lehrkraft aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen gewählt wird, keine Zweifel an der Eignung der Lehrkraft begründen, den Bildungsauftrag der Schule überzeugend erfüllen zu können²⁶. Eine ähnliche aber noch etwas restriktivere Regelung was die Erlaubnis zum Tragen religiöser Symbole angeht, hat Bremen geschaffen²⁷. Gerichtliche Entscheidungen zu diesen Gesetzen sind bisher noch nicht ergangen.

5 Strenges Neutralitätsmodell

Eine komplette Enthaltensamkeit des Staates im Bereich von Weltanschauung und Religion gilt in Berlin: Für Lehrer sind „sichtbare religiöse oder weltanschauliche Symbole“, soweit sie „für die Betrachterin oder den Betrachter eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- oder Welt-

Kulturwerte oder Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1. Das Neutralitätsgebot des Satzes 1 gilt nicht im Religionsunterricht und in den Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen.“

²⁴ Pressemitteilung zu VG Düsseldorf, Urteil vom 05.06.2007, 2 K 6225/06.

²⁵ Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein, Hintergrundinformationen v. 24.01.2007, S. 6.

²⁶ § 51 Abs. 3 NSchG.

²⁷ § 59 b Abs. 4 BremSchulG lautet: „Die öffentlichen Schulen haben religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren. Dieser Verpflichtung muss das Verhalten der Lehr- und Betreuungskräfte in der Schule gerecht werden. Die Lehrkräfte und das betreuende Personal müssen in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schülerinnen und Schüler sowie auf das Recht der Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen, ihren Kindern in Glaubens- und Weltanschauungsfragen Überzeugungen zu vermitteln. Diese Pflichten der Lehrkräfte und des betreuenden Personals erstrecken sich auf die Art und Weise einer Kundgabe des eigenen Bekenntnisses. Auch das äußere Erscheinungsbild der Lehrkräfte und des betreuenden Personals darf in der Schule nicht dazu geeignet sein, die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zu stören oder Spannungen, die den Schulfrieden durch Verletzung der religiösen und weltanschaulichen Neutralität gefährden, in die Schule zu tragen.“

anschauungsgemeinschaft demonstrieren“, sowie „auffallende religiös oder weltanschaulich geprägte Kleidungsstücke“ verboten²⁸.

6 Vermittelnde Entwürfe

Keines der Länder hat bisher die in der Literatur vorgeschlagenen vermittelnden Entwürfe umgesetzt.

6.1 Die „Widerspruchslösung“

Heinig/Morlok erwägen eine sogenannte „Widerspruchslösung“ nach dem Modell der bayerischen Kreuzifixregelung: Grundsätzlich bleibt das Kopftuch der Lehrerin erlaubt. „Auf religiös akzentuierte Kleidung müsste eine staatliche Lehrperson jedoch dann verzichten, sobald Schüler oder Eltern bei der Schulleitung ernsthafte Bedenken anmelden.“²⁹ Die Lehrerin, die zweifellos zu verfassungsmäßiger Ordnung und toleranter Offenheit steht, darf ihre Bekenntnisfreiheit auch in der Schule ausüben. Anders aber, wenn sie die ihr vom Staat eröffnete Möglichkeit zu Indoktrination und suggestiver Einwirkung ausnutzt. Denn lässt der Staat eine solche Propaganda für das eigene Bekenntnis zu, wird seine Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität verletzt³⁰.

6.2 Die Gegenlösung: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Ein grundsätzliches Kopftuchverbot im Unterricht mit Erlaubnisvorbehalt im Einzelfall schlägt *Jestaedt* vor³¹. Hiernach kann das Kopftuch im Einzelfall bei besonderem Nachweis von Verfassungstreue auch während des Unterrichts getragen werden.

7 Schlussbetrachtung

Die unterschiedliche Gesetzeslage in den Ländern sowie die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mit dem Minderheitsvotum auf der einen und die stark divergierenden Lösungsangebote aus der Lehre auf der anderen Seite machen deutlich, dass es keine einfachen Antworten auf die schwierigen Fragen im Umgang mit dem Kopftuch gibt. Will man einerseits im Rahmen einer positiven Religionsfreiheit auch einer muslimischen oder andersreligiösen Lehrerin zugestehen, die Symbole ihres Glaubens trotz der von ihr als Amtswalterin zu repräsentierenden weltanschaulich-religiösen Neutralität in die Schule als staatlichen Raum zu tragen, begegnet man andererseits der Gefahr der Indoktrination im Wege einer subtilen, von der Lehrerin als Vorbild für ihre Schüler ausgehenden Suggestion³².

²⁸ § 2 zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin: „Lehrkräfte und andere Beschäftigte mit pädagogischem Auftrag in den öffentlichen Schulen nach dem Schulgesetz dürfen innerhalb des Dienstes keine sichtbaren religiösen oder weltanschaulichen Symbole, die für die Betrachterin oder den Betrachter eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft demonstrieren, und keine auffallend religiös oder weltanschaulich geprägten Kleidungsstücke tragen. Dies gilt nicht für die Erteilung von Religions- und Weltanschauungsunterricht.“

²⁹ *Heinig/Morlok*, JZ 2003, S. 777 (785). Eine ähnliche Regelung hat ersichtlich nur Berlin für den Bereich der Kindertagesbetreuung in Art. I § 10 Abs. 2 KitaFöG geschaffen.

³⁰ *Heinig/Morlok*, ebd.

³¹ *Jestaedt* in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport im Landtag Baden-Württemberg, 12.03.2004.

³² So i.E. *Hufen*, Der Regelungsspielraum des Landesgesetzgebers im Kopftuchstreit, NVwZ 2004, S. 575 (576).

Lässt man dagegen religiöse Symbolik gleich welcher Art bei Lehrern nicht zu, bedeutet dies nicht nur die erhebliche Einschränkung der positiven Glaubens- und Religionsfreiheit des auch in seiner Eigenschaft als Staatsdiener grundsätzlich grundrechtsberechtigten Lehrers, sondern auch ein Zurückdrängen religiöser Betätigungs-, mindestens aber Ausdrucksformen aus dem staatlichen Raum. Zwar wäre es verfehlt, damit sogleich auf laizistische Verhältnisse, wie etwa in Frankreich, zu verweisen, denn es verbliebe in Deutschland gleichwohl beim Religionsunterricht in der Schule und auch bei der Freiheit des Schülers, religiöse Symbole zu tragen. Es bliebe aber die Befürchtung, dass das Verbot religiöser Symbole bei Lehrern nur der erste Schritt in eine solche gänzlich religionsfreie Entwicklung wäre.

Die Intensivierung des allenthalben geforderten religiösen Dialogs – und zwar auch und vor allem in der Schule – in Interaktion von Schülern und von Lehrern und Schülern könnte helfen, denjenigen die Ängste zu nehmen, die durch die Zulassung des Kopftuches die unzulässige, weil grundrechtswidrige Indoktrination fürchten. Die Schule ist ein Ort, an dem auch wertkonstitutive Erfahrungen gemacht und reflektiert werden können. Unter Berücksichtigung des personalen Aspektes von Bildung meint sie auch die personale Integration von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen und das Bewusstsein der eigenen Identität³³. Dazu gehört auch der Dialog mit religiös anders Denkenden. Die enorme Bedeutung religiöser Identifikation haben die katholischen deutschen Bischöfe seit längerem erkannt, wenn sie zum interreligiösen Dialog³⁴ gerade mit dem Islam aufrufen. Insbesondere der Vorsitzende der deutschen Bischofskonferenz, Karl Kardinal Lehmann, setzt sich nachdrücklich für einen Dialog mit den Muslimen ein auch und besonders im Blick auf die Förderung der Religionsfreiheit³⁵.

Zweifel, ob die deutsche Gesellschaft zum gegenwärtigen Zeitpunkt reif und der Islam angesichts der jüngsten Gewaltausschreitungen, veranlasst durch das falsch verstandene Papstwort von Regensburg, überhaupt bereit für einen solchen von Toleranz, Respekt und gegenseitigem Verständnis geprägten Dialog sind, dürfen nicht zur Sprachlosigkeit führen. Vor diesem Hintergrund stellt sich zwar die Frage, ob die ersten Schritte eines staatlich unterstützten, interreligiösen Dialoges ausgerechnet in der Schule, also mit und unter Kindern und Jugendlichen, ausgegtragen werden muss – scheinen doch die Erwachsenen angesichts der vielen Probleme noch nicht ausreichend alle Möglichkeiten des Dialogs ausgeschöpft zu haben. Eine gewisse sich angesichts der vielen Probleme und Fragen anscheinend breit zu machende Ohnmacht lässt es vielleicht allzu verlockend erscheinen, die Jugend mit dieser „Hypothek“ zu belasten.

³³ Vgl. *Karl Kardinal Lehmann* in seinem Vortrag „Schule als Ort wertbezogener und personalorientierter Beziehung“ beim dritten Bundeskongress katholischer Schulen am 28.03.2003 in Bonn.

³⁴ Vgl. Arbeitshilfen 172 „Christen und Muslime in Deutschland“ vom 23.09.2003, herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn. Dort wird als Motivation für den Dialog zwischen Christen und Muslimen u.a. auf die Notwendigkeit hingewiesen, zu einer friedlichen und gerechten Gestaltung der internationalen Beziehungen und des Zusammenlebens in pluralen Gesellschaften zu gelangen. Die Bischöfe sehen dabei neben vielem anderen als ein besonders wichtiges Feld für den Dialog des Alltags die Erziehung in Kindergärten und Schulen an. Dort könne durch das verstehende Erschließen der jeweils anderen Lebenswelt und durch die Einübung in Solidarität und Respekt ein wichtiges Fundament gelegt werden. Schließlich definiere nicht die Religionszugehörigkeit, sondern die säkular begründete Rechtsordnung den Rechtsstatus eines Menschen. Es sei die Säkularität der Rechtsordnung, die die prinzipielle rechtliche Gleichheit religionsverschiedener Bürger gewährleiste.

³⁵ *Karl Kardinal Lehmann*, epd vom 26.01.2004; vgl. auch Karl Kardinal Lehmann: Europa bauen, den Wandel gestalten, Das Christentum und die Grundlagen Europas. Ein Blick in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, herausgegeben von der Robert Bosch Stiftung, November 2004, S.35 ff, der die Bedeutung des interreligiösen Dialogs hervorhebt, um gemeinsam den Sinn von Religion auch in der modernen Welt aufzuzeigen und zu stützen, um die „Grundwerte“, die den Religionen gemeinsam sind (vgl. das „Weltethos von Hans Küng“) zu festigen und um gemeinsam sowohl in den einzelnen Ländern als auch weltweit Religionsfreiheit und gegenseitige Achtung, Frieden und Solidarität zu fördern.

So bleiben auch am Ende selbst nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und den sich daran anschließenden landesgesetzgeberischen Bemühungen, mehr Klarheit in den Umgang mit diesen schwierigen Verfassungsfragen zu bringen, mehr Fragen als Antworten. Freilich ist weit und breit kein anderer Weg als die schrittweise Annäherung und Auseinandersetzung im kontinuierlichen Bemühen um gegenseitiges Verstehen und Akzeptieren in Sicht. Es wird viel Geduld und ein kontinuierliches und ernsthaftes vielleicht sogar über Generationen fortdauerndes Bemühen erfordern. Wir sollten der Jugend durchaus zutrauen, andere vielleicht weniger ausgetretene Pfade im Wege aufeinander zu gehen. Dies freilich setzt voraus, dass in der Schule Raum für ein Leben im Glauben auch durch das äußerliche Bekenntnis gegeben wird. Eine pluralistische Gesellschaft muss und wird das aushalten, auch wenn es zur Konfrontation und zum Konflikt kommt. Diese Konflikte aus der Schule zu verbannen hieße nur, ihren Austragungsort zu verlagern.

Verf.: Andreas van der Broeck, stv. Justitiar und Rechtsanwalt, Bistum Mainz, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, E-Mail: Andreas.vanderBroeck@Bistum-Mainz.de

Ass. iur. Eva-Maria Steinberger, Bistum Mainz, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, E-Mail: Andreas.vanderBroeck@Bistum-Mainz.de

Thomas Bürger

Plädoyer für die Notwendigkeit einer unterstützenden Schulaufsicht – Eine Auswertung von vorhandenen Studien zur Schulaufsicht

1 In einer funktional differenzierten Gesellschaft sind für alle relevanten Aufgaben, ausdifferenzierte Systeme zuständig.

Das Gesundheitssystem versucht Krankheiten abzuwenden, das Rechtssystem die bürgerliche Ordnung aufrechtzuerhalten und das Wirtschaftssystem Kapital zu bewegen. Im Kontext dieser Annahme übernimmt die Schule dabei die gesellschaftsrelevante Aufgabe der Bildung und Erziehung, um Dummheit¹ abzuwenden. Damit die dafür zuständigen Organisationen ihren zentralen Aufgaben nachkommen können, müssen sie Kontingenz, also den Überschuss an beliebigen Handlungen reduzieren und sich ihre wesentlichen Programme fokussieren². Allerdings sind die Kompetenzgrenzen von Organisation zu Or-

ganisation nicht in gleicher Weise trennscharf, wie dies für die theoretische Betrachtung abstrakt formulierter Systeme gilt. So bemüht sich die Schule zwar darum, die Lernfähigkeit der ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler zu steigern. Allerdings laufen innerhalb der Organisation Aufgaben anderer Systeme mit. Lehrerinnen und Lehrer müssen sich auch um soziale, pekuniäre, medizinische und juristische Angelegenheiten bemühen. Kurz ein paar Beispiele: Die Kinder einer Förderschule kommen ohne gefrühstückt zu haben in die Schule. Die Lehrkräfte bemerken, dass der Hunger die Konzentration und Motivation der Kinder beeinflusst und organisieren einen Brötchendienst in der großen Pause. In der Oberstufe wird die Abschlussfahrt nach Istrien organisiert. Die Tutorin richtet ein Konto ein, auf dem die Schüler die Kosten für die Fahrt begleichen können.